

Ernst Koch

Die besondere Verantwortung der thüringischen Landeskirche für das lutherische Bekenntnis*

(Erschienen in: Hessisches Pfarrerblatt, Jg. 2005, Nr. 3 (Juni), S. 91-97.)

Ich vermute, dass die Formulierung des Themas aus begleitenden Gedanken zu dem in Gang gekommenen Prozess einer Vereinigung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen entstanden ist. Für manche mögen dabei nicht nur begleitende Gedanken eine Rolle spielen, sondern Anlässe zur Sorge bestehen. Gegenstand einer solchen Sorge mag sein, ob es gelingen wird, die grundlegenden Inhalte des lutherischen Bekenntnisses so in diesen Prozess einzubringen, dass sie für die Kirche und ihre Verfassung maßgebend bleiben.

Das Thema, das Sie mir gestellt haben, bezieht sich auf eine Phase der Geschichte der seinerzeit noch so genannten Thüringer evangelischen Kirche, eine Geschichte, die auf die Folgezeit nahezu traumatisch gewirkt hat. Bis heute ist diese Geschichte mit Tabus behaftet. Viele Biographien dieser Zeit sind von ihnen gekennzeichnet, und noch immer scheint es schwierig zu sein, sich dieser Geschichte zu stellen. Dazu tragen auch Horrorbilder in schwarz-weißen Gegensätzen bei, die an sie herangetragen worden sind und herangetragen werden. Angesichts gerade auch solcher Bilder möchte ich im Folgenden danach fragen, zum einen, inwiefern gerade das lutherische Bekenntnis durch diese Phase der Geschichte der Landeskirche in Gefahr geraten war, zum andern danach, ob, wenn dies der Fall war, solche Gefährdungen akut geblieben sein mögen.

Zunächst aber möchte ich etwas weiter ausholen und zu einer Umschau in der Anfangszeit der Thüringer evangelischen Kirche einladen, um zu sondieren, was dort das lutherische Bekenntnis bedeutet hat. So bleiben drei Schritte zu gehen: Zu fragen ist nach der Orientierung am Bekenntnis in den Anfängen der Thüringer evangelischen Kirche (1), sodann das Verhältnis des an deutsch-christlicher Ideologie orientierten Landeskirchenrats zum lutherischen Bekenntnis in den Blick zu nehmen (2), schließlich nach der bleibenden Verantwortung für die Konfessionalität der Kirche zu fragen (3).

1. Zur Rolle des lutherischen Bekenntnisses in den Verfassungsgrundlagen der Thüringer evangelischen Kirche

Ich erinnere: Der Thronverzicht von sieben thüringischen Regenten zwischen dem 9. und 25. November 1918 stellte die Leitungen von neun Landeskirchen - und dazu einer Reihe von kirchlichen Anteilen weiterer Territorien zwischen Harz, Saale und Werra - vor die Frage nach ihrem kirchlich organisierten Fortbestand. Unter den mehr oder weniger linksrepublikanisch orientierten Nachfolgeregierungen gab es starke Kräfte, die die Gunst der Stunde wahrnehmen wollten und keineswegs gesonnen waren, den Einfluss auf die organisatorische Gestalt der Kirchen aus der Hand zu geben. Die bisherigen Landeskirchen zeigten wie bekannt ist - sehr unterschiedliche Profile in Kirchenpraxis und Theologie. Angestoßen durch eine Initiative aus der Theologischen Fakultät Jena fanden sich zunächst leitende, später abgeordnete Vertreter der Kirchen zusammen, um die Grundlagen eines gemeinsamen Kirchenverbandes zu beraten und zu gestalten. Diese »Vorläufige Synode« bereite die Wahl einer ordentlichen Synode vor, die den Namen »Landeskirchentag« erhielt. Die Namengebung dieses synodalen Organs war veranlasst durch den Wunsch nach volksnaher Verständlichkeit auch in der kirchlichen Terminologie des neuen Kirchenverbandes - schon 1916 ging eine Umfrage der sachsen-meiningschen Kirchenleitung durch die Nachbarkirchen, die

* Vortrag auf Einladung des Thüringer Pfarrerverein e.V. am 15. September 2004 im Zinzendorfhaus Neudietendorf. Für den Druck wurde die Vortragsform beibehalten.

auf Eindeutschung von Dienst- und Gremienbezeichnungen aus war, aber wohl im Schnee der folgenden Kriegswinter stecken blieb. Das alles geschah, bevor die neuen politischen Institutionen sich zu einer Verständigung über die Bildung eines Landes Thüringen auf den Weg machten. So kam es bald zum Wettlauf zwischen kirchlichen und politischen Einigungspromotoren. Er wurde von kirchlicher Seite am 1. Januar 1920 gewonnen und mit Genugtuung gefeiert. Bereits mitten in den in Gang gekommenen Vorverhandlungen der Vorläufigen Synode um die künftige Gestaltung der Landeskirche im Frühjahr 1919 wandte sich Ernst Modersohn im Namen des Thüringer Gemeinschaftsbundes an den Vorsitzenden des Vorstandes der Vorläufigen Synode und ihres zuständigen Ausschusses, Professor Thümmel, Jena, mit folgendem Bedenken:

»Hochverehrter Herr Professor! Am 8. März haben wir in einer stark besuchten Vertreterversammlung in Gotha, in der alle Gemeinschaften vertreten waren, die Frage besprochen: Wie stellen wir uns als Thüringer Gemeinschaftsbund zu der künftigen Thüringer Volkskirche? Das Ergebnis unserer langen und eingehenden Verhandlungen gestatte ich mir hiermit Ihnen, sehr geehrter Herr Professor, als dem Vorsitzenden des Synodal-Ausschusses, mitzuteilen.

Nach den Veröffentlichungen und Vorträgen über die künftige Kirche wird dieselbe keine Bekenntniskirche sein, oder das Bekenntnis wird so weit gefasst werden, dass die verschiedensten Richtungen darin Platz haben. Die vorherrschende Richtung wird voraussichtlich die liberale sein.

Da unsere deutsche Gemeinschaftsbewegung und auch der Thüringer Gemeinschaftsbund auf dem Boden des ganzen Wortes Gottes alten und neuen Testaments steht, da unsere Gemeinschaften in Thüringen festhalten an dem Bekenntnis zu Jesu Christo, dem Sohne Gottes, der um unsrer Sünden willen dahingegeben und um unsrer Gerechtigkeit willen auferweckt ist, der als unser Hohepriester zur Rechten Gottes die Seinen vertritt und wiederkommen wird in Herrlichkeit so ist für uns der Entschluss nicht leicht, uns einer liberalen Kirche anzuschließen. Dennoch haben wir den Gedanken, eine Gemeinschafts-Freikirche zu bilden, abgewiesen und beschlossen, wie bisher eine Gemeinschaftsbewegung in der Volkskirche zu bleiben.

Wir müssen aber um des Gewissens willen unsern Anschluss an die Thüringer Volkskirche davon abhängig machen, dass uns die folgenden Punkte bewilligt werden, die wir zu fordern gezwungen sind.

- 1. Wir verlangen, uns als Minderheitsgemeinden überall da begründen zu dürfen und als solche anerkannt zu werden, wo liberale Pfarrer in der Gemeinde wirken. Wir denken an Minderheitsgemeinden, wie sie in Dänemark und in der Schweiz bestehen. Wir sind gern bereit, auf Wunsch eine Anzahl von Thüringer Pfarrern namhaft zu machen, deren Dienst uns für diese Minderheitskirche willkommen wäre.*
- 2. Wir verlangen Freiheit in bezug auf den Abendmahlsgenuss und zwar so, dass wir weder in bezug auf die Person noch auf den Ort an die kirchliche Verwaltung des Sakraments gebunden sind. Wir versprechen dagegen, für stiftungsgemäße und würdige Verwaltung Sorge zu tragen.*
- 3. Wir verlangen Freiheit für unsere Kinder und Jugendarbeit neben der kirchlichen.*
- 4. Wir verlangen Aufhebung des Parochialzwanges.*
- 5. Wir verlangen Anerkennung der selbständigen Laienarbeit.*
- 6. Wir verlangen Überlassung der Kirchen und kirchlicher Gebäude zu Evangelisation und Gemeinschaftsfeiern.*
- 7. Wir verlangen, dass kirchliche Amtsträger keine öffentlichen Angriffe mehr auf unsere Bewegung und ihre Mitglieder richten, wie das da und dort leider vorgekommen ist.*

Nur wenn diese 7 Punkte zugestanden werden, können wir unsere Mitglieder dahin beein-

flussen, sich der Thüringer Volkskirche anzuschließen bzw. in der Kirche zu bleiben.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Professor, uns baldmöglichst wissen zu lassen, ob der Synodal-Ausschuss der Thüringer Volkskirche uns diese Freiheiten zubilligen wird. Unsere Gemeinschaften warten auf eine baldige Entscheidung.

Im Namen des Thüringer Gemeinschaftsbundes, dessen Vorsitzender ich seit 13 Jahren bin, hochachtungsvoll und ergebenst gez. Ernst Modersohn, Pfarrer.«

Bemerkenswert ist, dass es Modersohn mit seinen Bedenken - wie er sagte - um die künftige Kirche als Bekenntniskirche ging. Sein Gegenüber war, den Ursprüngen der Gemeinschaftsbewegung entsprechend, die liberale Theologie. Auch innerhalb der Landeskirchlichen Bereiche selbst meldeten sich Stimmen, die aus stärker konfessionell bestimmten Gründen eine Bindung an das lutherische Bekenntnis wünschten. Sie erreichten den Verfassungsausschuss in einer Petition von 30 Unterzeichnern, zu denen Mitglieder der Thüringer Kirchlichen Konferenz gehörten, die einen Vertreter auch im Ausschuss selbst hatte.

Es lohnt, einen Vertreter der Position zu Wort kommen zu lassen, die Ernst Modersohn angesprochen hatte: Kirchenrat Karl König, von der Seite der Freunde der Freien Volkskirche her einflussreich und aktiv an der Arbeit an den Grundlagen der künftigen Kirche beteiligt:

»Wir ... lehnen jeden Bekenntniszwang rundweg ab und halten es für ganz unnötig, die Thüringer Volkskirche zu einer Bekenntniskirche stempeln zu wollen. Bedenken Sie, dass selbst die Führer der Gemeinschaftsbewegung, Pastor Michaelis u.a., es auch am Dresdner Kirchentage ausgesprochen haben, dass die Tage der Bekenntniskirche vorüber sind. Sie hat ja schon längst für die ganze Laienwelt nur auf dem Papier gestanden. Und für sehr viele Pfarrer und Kirchenregierungen auch. Nur hier und da wurde ein »Fall« daraus gemacht, ein Exempel statuiert, und niemals war das zum Segen der Kirche.

Das machen wir nicht mehr mit! Zur Thüringer Volkskirche gehört alles, Laien und Pfarrer, die sich zum Evangelium Jesu bekennen und evangelisch leben und lehren wollen. Was Sie im einzelnen darunter verstehen, ist Sache Ihres Gewissens, Ihrer Erkenntnis, Ihrer Entwicklung. Wir müssen die Tore weit und die Türen hoch machen. Es muss die Verfassung der Thüringer Volkskirche so groß und weit gebildet werden, dass alle Richtungen des Protestantismus von der äußersten Rechten und den Gemeinschaftsleuten bis zur äußersten Linken darin Raum und Heimat finden können. Sie sollen miteinander um die Seele unseres Volkes ringen im edlen Wetteifer des Geistes, des Glaubens und der Liebe, und so jene lebendige Spannung erzeugen, die federnd und mit elastischer Kraft die schwersten Lasten zu tragen vermag - einen Dom wollen wir bauen mit weiten Hallen und einem reichen Kranze von intimen Seitenkapellen, so weit und so groß, und doch so reich und mannigfaltig, wie - Gott sei Dank - der Protestantismus selber ist.«

Königs ablehnende Position verband Bekenntnis unreflektiert mit (Bekenntnis-)»Zwang«, überholt, laienfern, papierern im Gegensatz zu lebendig, eng, einheitsfeindlich, erstarrt und konnte sich unter diesem Zuschnitt der Bekenntnisfrage großer Zustimmung sicher sein. Wofür er selbst plädierte, umschrieb er mit dem Bekenntnis zum Evangelium Jesu, Freiheit des Gewissens, allumfassender Weite, protestantisch, Geist, Glaube, Liebe, lebendiger Spannung, federnder und elastischer Kraft, Reichtum, Mannigfaltigkeit, Neubau eines weiten Doms, in dem auch Intimität Platz haben sollte.

Auf dem Hintergrund dieses Meinungsspektrums war der vom Verfassungsausschuss im Herbst 1920 vorgelegte § 2 der grundlegenden Bestimmungen zu lesen:

»Die Thüringer evangelische Kirche weiß sich in lebendigem Zusammenhang mit der gesamten Christenheit. Sie steht auf dem Grunde der Heiligen Schrift. Die Quelle ihrer Lehre und ihres Lebens ist Jesus Christus und sein Evangelium. Sie bekennt sich im Heimatlande der Reformation insbesondere zu der Erneuerung des Evangeliums durch

Martin Luther. Der Bekenntnisgrund im Bereich der bisherigen Landeskirchen bleibt durch die Gesetzgebung unberührt. Auf die kirchliche Eigenart der Landschaften ist in der Verwaltung gebührend Rücksicht zu nehmen. Kirchlichen Minderheiten wird ihr Recht auf religiöses Eigenleben durch ein besonderes Gesetz gewährleistet.«

Dieser Text verzichtete auf die Formulierung einer Bekenntnisgrundlage, setzte sie vielmehr als unterschiedlich gegeben voraus, erklärte sie als durch Gesetzgebung unberührbar und sah das Problem damit als ausmanövriert an. Übrig blieb das Recht von »religiösem Eigenleben« kirchlicher Minderheiten. Als theologische Grundlage war die Heilige Schrift genannt; als Quelle von Lehre und Leben Jesus Christus und sein Evangelium. Dass hinter dieser Formulierung Unterschiedliches, vielleicht auch Gegensätzliches verstanden werden konnte, war wohl beabsichtigt. Im »Heimatlande der Reformation« eher landschaftlich bedingt war das Bekenntnis »insbesondere zu der Erneuerung des Evangeliums durch Martin Luther«.

Der weitere Weg der Arbeit an den grundlegenden Bestimmungen der Verfassung der Thüringer evangelischen Kirche soll jetzt nicht weiter verfolgt werden. Bekannt ist das Ergebnis des Arbeitsprozesses, das zur Formulierung von § 3 der Verfassung der Thüringer evangelischen Kirche vom Oktober 1924 geführt hat:

»Die Thüringer evangelische Kirche ist ihrem Ursprung und Wesen nach eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Sie will eine Heimat evangelischer Freiheit und Duldsamkeit sein. Der Bekenntnisgrund im Bereich der Thüringer evangelischen Kirche bleibt durch die Gesetzgebung unberührt. Das lutherische Bekenntnis behält dieselbe Geltung wie vor dem Zusammenschluss.«

Die letzte Diskussion vor der Beschlussfassung zeigte nochmals in aller Schärfe die Unzufriedenheit mit dem vielfacher Interpretation offenen Text, denn die nach 1920 in den folgenden vier Jahren auf Einspruch lutherisch Konfessioneller eingebrachten Textänderungen waren - wie mit Recht einer ihrer Vertreter selbst rückschauend bemerkte - »kirchenpolitisch aus dem Interesse der Abwehr« begründet gewesen. Dass der Verfassungsparagraph schließlich doch mit 49 Ja- gegen 9 Neinstimmen angenommen wurde, darf nicht vergessen machen, dass sich die Neinstimmen wahrscheinlich zu einem großen Teil aus Stimmen von Ausschussmitgliedern, also intimen Kennern der Situation zusammensetzten, die ihr Nein bereits im Vorfeld der Abstimmung offen bekannt gemacht hatten.

2. Nationalkirchliche Einung und lutherisches Bekenntnis

Um die Sprache des Jahres 1933 ironisch aufzunehmen: Der Sturm des »Auferstehungserlebnisses Deutschlands« in der »Sendung Adolf Hitlers« brachte das geduldig mit viel gutem Willen und Kompromissbereitschaft errichtete Haus der Verfassung der Thüringer evangelischen Kirche schnell zum Einsturz. Ähnliches erlebten andere und ältere Landeskirchen Deutschlands ebenso. Im Falle Thüringens stellte sich das Ereignis aber besonders tragisch dar. Hatte man doch die synodale Praxis nach dem Muster der parlamentarischen Parteiendemokratie gewollt und ausgeübt und war damit bewusst progressiv, vor allem aber volksverbunden erschienen. Denn das wollte die Mehrheit des Landeskirchentags: für das Volk sprechen und das Volk gewinnen, besser: wiedergewinnen, nachdem die Fesseln, die dem freien Wirken des Evangeliums Jesu durch eine landesherrliche Bürokratie angelegt waren, von der Kirche abgefallen waren.

Es gab 1933 noch andere prominente Stimmen im Lande. Heinrich Weinel, Professor für Systematische Theologie in Jena, begrüßte die Gründung der Deutschen Evangelischen Kirche in Sommer 1933 als Teilerfüllung eines alten Traums, nämlich als Gründung einer Reichskirche, die nur einen einzigen Mangel hatte: Sie rechnete noch mit Konfessionen. An Weinel und seinen Aktivitäten zeigte sich die tragische politische Blindheit eines großen Teils der liberal orientierten Theologie, in deren Bild von Mensch und Welt die abgründige Bosheit und Brutalität des Nationalsozialismus keinen Raum zu haben schien. Heinrich Weinel schloss sich nie organisatorisch der deutschchristlichen Bewegung an, die eine wirkungskräftige Wurzel seit 1927 im ostthüringischen

Wieratal hatte. Dennoch wurde er nicht müde, um Verständigung zu werben. Auch die eher konfessionell Gesinnten waren keineswegs gegen nationalsozialistische Anflüge gefeit. Aber für die nationalsozialistischen Machthaber Thüringens einschließlich der Mehrheit des Landeskirchenrats hatte es schon einen politischen Sinn, dass sie in einer konzertierten Aktion die kleine Evangelisch-lutherische Kirche in Reuß älterer Linie mit sanfter Gewalt dem Anschluss an die Thüringer evangelischen Kirche zuführten. In dieser Kirche war mit deutlichem Widerstand zu rechnen.

Die neue Leitung der Thüringer evangelischen Kirche machte aus ihrer Haltung dem lutherischen Bekenntnis gegenüber keinen Hehl. Was Martin Luther betraf, war er ihren Mitgliedern wichtig als deutsche Symbolfigur. Sie standen damit in einer Tradition deutscher evangelischer Frömmigkeit, die am Wittenberger Reformator Züge entdeckte, die ihr als angebliche Verkörperung des Deutschtums wichtig waren. Das lutherische Bekenntnis hingegen betrachteten sie gelegentlich in einer Mischung aus Mitleid und hochmütigem Spott. Hugo Rönck, seit 1936 Landesjugendpfarrer, verglich es 1935 mit einer »alten Regimentsfahne aus den Befreiungskriegen«, dem »modernen Empfinden« widersprechend, als Größe, die »keinen materiellen Wert« hat, vor der man aber »den Degen senkt« - »genau so stehen wir in Ehrfurcht vor den Bekenntnisschriften«.

Generell eignete den deutschchristlichen Wortführern in Thüringen eine tiefe Verachtung reflektierender Theologie, der sie einen erlebnisbestimmten Aktionismus entgegensetzten. Martin Sasse, Landesbischof seit Anfang 1934, äußerte im gleichen Jahr: »Wir nehmen aus der Bibel nur an, was uns daraus anspricht«, und für Siegfried Leffler waren Bibel und Bekenntnis »Angelegenheiten zweiter Ordnung«. Rönck sprach von Berufung auf Bibel und Bekenntnis als von »Toleranzfanatismus«. Aufschlussreich ist eine Passage aus einem Rundschreiben von Landesbischof Sasse vom 4. Juni 1936. Dort heißt es, der Landeskirchenrat vertrete den Standpunkt, *»dass es gar keinen Weg mehr gibt, die evangelische Kirche und den wahrhaft evangelischen Geist in ihr zu neuer Kraft und neuem Leben zu bringen, ja das Christentum selber vor dem Untergang zu bewahren, als den, die zeitlichen konfessionellen Schranken, innerhalb deren es der Verkalkung ausgesetzt ist, durch den Geist des Evangeliums selber wieder niederzulegen und das gemeinschaftliche Glaubensgut der Evangelien aller Zeit- und Weltanschauungsgewänder zu entkleiden und in den Formen heutiger Weltanschauung mit aller Kraft zur Wirkung zu bringen. Gott hat nach unserer Überzeugung die zeitlichen Kirchentrennungen konfessioneller Art nicht zu ewiger Geltung zugelassen, sondern nur, um sie aus der Trennung neuen, reineren und höheren Verbindungen zuzuführen«.*

An dieser Verlautbarung ist mehreres aufschlussreich: einmal die Beschwörung des »wahren evangelischen Geistes« gegenüber der »Verkalkung« innerhalb der »zeitlichen konfessionellen Schranken« und damit auch die Berufung auf das Sendungsbewusstsein, die Kirche aus zeitlicher Trennung »neuen reineren, und höheren Verbindungen zuzuführen«.

Das bedeutet, dass nach Auffassung Sasses und seiner Kameraden konfessionelle Gesinnung den »wahrhaft evangelischen Geist« verunreinigt, trübt und das Christentum dem Untergang entgegen führt. Es gilt also, die konfessionellen Schranken niederzulegen, »das gemeinchristliche Glaubensgut der Evangelien aller veralteten Zeit- und Weltanschauungsgewänder zu entkleiden und in den Formen heutiger Weitschau mit aller Kraft zur Wirkung zu bringen«. Sicherlich darf nicht danach gefragt werden, was unter dem »gemeinschaftlichen Glaubensgut der Evangelien« gemeint ist, wie überhaupt für den Absender des Briefes inhaltliche Nachfragen unangebracht sind. »Kleinliche theologische Zergliederungen und Rechthaberei, die sich kaum noch von der römisch-katholischen Praxis unterscheidet«, nannte der Landeskirchenrat 1935 Einwände gegen seine Position. »Hier Lehrgesetz, dort Lehrgesetz; hier Lehrzucht, dort Lehrzucht; hier unfehlbare Begriffe und Bekenntnisschriften, dort ein unfehlbarer Papst!« Für das evangelische Deutschland gebe es »nur einen einzigen Weg: nicht den der gesetzlichen Glaubensformulierungen, sondern den des Händereichens in der Gesinnung unseres Herrn und Meisters Jesu Christi«.

Im Falle der thüringischen Deutschen Christen macht nachdenklich, dass ihre Ablehnung einer konfessionellen Bindung, für die sie sich übrigens 1935 ausdrücklich auf die Verfassung der Kirche von 1924 beriefen, mit der Absage der Bindung an die Bibel und der Forderung der

›Entjudung‹ der Verkündigung einherging. Mag das Programm der ›Entjudung‹ von Kirche und Christentum, das ein Superintendent aus Schneidemühl entwarf und ihnen vorlegte, nicht von ihnen selbst erfunden worden sein, so fand es doch ihre Zustimmung. Das Programm umfasste die Beseitigung judenchristlicher Texte aus den Perikopenreihen, Entkanonisierung der Bibel und Entdogmatisierung des Bekenntnisses. Hier scheint ein Punkt den anderen bedingt zu haben. Jedenfalls wurde der Protest konfessionell bestimmter Theologen von den thüringischen Deutschen Christen als Angriff auf die Grundlagen ihres Programms verstanden.

3. Zur bleibenden Verantwortung für die Konfessionalität der Kirche

An der Geschichte der Landeskirche zwischen 1933 und 1945 ist zunächst abzulesen, dass es mit dem lutherischen Bekenntnis um theologische Inhalte, nicht nur um ein Firmenschild geht, das zu zeigen günstig oder auch ungünstig ist. Daran möchte ich erinnern, weil ich oft den Eindruck habe, dass in der öffentlichen Debatte über das Bekenntnis der Kirche oder auch über lutherische Konfessionalität dies nicht oder nur schemenhaft im Bewusstsein ist. Bekenntnis wird dann schnell zum Spielball von Ermessensentscheidungen, ohne dass die Inhalte bewusst sind, die dabei zur Sprache kommen müssen.

Wenn Sie mir eine Frage erlauben, die hoffentlich nicht hochnäsig akademisch klingt: Wer von den Synodalen, die über den künftigen Weg der Landeskirche zu beraten und abzustimmen haben, mag über für das lutherische Bekenntnis zentrale Inhalte Auskunft geben können? (Ich meine damit kein Spezialwissen, sondern beispielsweise den Kleinen Katechismus.) Diese Frage kann keine Anklage sein, aber von der Sache her ist sie nahe liegend.

Von ihrer Wurzel her sind die aus der Wittenberger Reformation entsprungenen Kirchen solche Kirchen, die Bekenntnis als gemeinsame Antwort auf die biblische Botschaft verstehen, die sie vernommen haben und darauf öffentlich sagen:

»Ich glaube, dass mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen ... ich glaube, dass Jesus Christus, wahrhaftiger Gott, vom Vater in Ewigkeit geboren, und auch wahrhaftiger Mensch, von der Jungfrau Maria geboren, sei mein Herr ... Ich glaube, dass ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an Jesus Christus, meinen Herrn, glauben oder zu ihm kommen kann«.

›Ich glaube‹ heißt: Das spreche ich aus gegenüber Gott und gegenüber den Menschen, und damit stimme ich ein in das Bekenntnis der Glaubenden vor mir und neben mir. Beides ist wichtig - auch die Zustimmung zu den Glaubenden vor mir. Bekenntnis hat mit Zustimmung zu tun, schließt Ja und Nein ein, ist Kennzeichen der Katholizität der Kommunikation über den Bereich der Einzelgemeinde hinaus. Bekenntnis formuliert den Ertrag von Erfahrung mit der biblischen Botschaft, dem Evangelium im Alten und Neuen Testament. Bekenntnis ist öffentliches Erkennungszeichen der Christenheit, eröffnet Erwartung auf Zukunft hin - auch nach uns werden Menschen glauben und in den Glauben einstimmen.

Bekenntnis wird in der Wittenberger Reformation verstanden als ein kostbares ökumenisches Gut, das weit über die Orts- oder Landeskirche hinausreicht und Widerhall und Zustimmung findet. Es verbindet die Kirchen der Wittenberger Reformation mit den großen Konfessionskirchen der Christenheit. Andererseits befremdet es andere Kirchen in der Welt. Kirche Augsburgischer Konfession - das nämlich meint die Bezeichnung ›Evangelisch-lutherische Kirche‹ - ist ein ›Begriff‹ unter den Kirchen aller Erdteile.

So wird Bekenntnis der Kirche in der Wittenberger Reformation verstanden. Am Anfang des Augsburgischen Bekenntnisses heißt es: ›In großer Übereinstimmung lehren bei uns die Kirchen folgendes‹: Von Gott - vom Menschen - von Christus - vom Heil - vom Amt von der Kirche - von Taufe, Abendmahl und Beichte usw. Konfession heißt dann: Orientierung an Inhalten, die nicht veralten. Kirche fängt nicht jeden Tag an jedem Ort unterschiedlich je neu von vorn an, Kirche ist Leib Christi, Haus Gottes, Gottes Volk, das durch die Jahrhunderte unterwegs ist. In der Verfassung

der Thüringer evangelischen Kirche von 1924 hieß es: »Der Bekenntnisgrund im Bereich der Thüringer evangelischen Kirche bleibt durch die Gesetzgebung unberührt. Das lutherische Bekenntnis behält dieselbe Geltung wie vor dem Zusammenschluß«.

Diese Sätze erschienen seinerzeit im Kontext von Spannungen als große Errungenschaft. Der Landeskirchenrat von 1935 berief sich auf sie. Sie klingen so, als bliebe auch die Thüringer evangelische Kirche durch das lutherische Bekenntnis unberührt. Ich meine, dass eine Kirche so über ihr Bekenntnis - falls es denn ihr Bekenntnis ist - nicht reden kann. Aber hier äußern sich eben auch die bekannten Schwierigkeiten mit der spezifisch wittenbergisch-reformatorischen Fassung des Umgangs mit dem Bekenntnis. Sie liegen einerseits schlicht - um die alte Verfassung von 1924 zu variieren - in der »Unberührtheit« durch die Inhalte der überlieferten Bekenntnisse. Wer kennt sie schon? Wer geht mit ihnen um? Es gibt wenig Erfahrung mit den Inhalten, von denen sie sprechen, weil es wenig Übung damit gibt, sich auf sie einzulassen. Das ist nicht nur eine sprachliche Schwierigkeit.

Andererseits: Seit der sogenannten anthropologischen Wende des 18. Jahrhunderts - das war nicht nur die Aufklärung - herrscht große Skepsis gegenüber der Geltung und Autorität von Vorgaben inhaltliche Art, von Instanzen wie der des Bekenntnisses der Kirche. Wahrheit ist Sache persönlicher, allerpersönlichster Gewissheit. Wahrheit ist Meinung. Gemeinsamkeit geht von Gruppierungen aus, zu der sich Individuen zusammenfinden können.

Nur eben: Der Zerfall gesellschaftlicher Kommunikation führt inzwischen zu Vereinzelung und Vereinsamung. Ihr gegenüber melden sich transpersonale Strukturen zu Wort, die nicht nach Wahrheit fragen, sondern auf Funktionieren aus sind. Was funktioniert, bewährt sich - wenn nicht als wahr, dann als voranbringend. Kirche hat ihren Sinn nicht als Zusammenkunft der Glaubenden und Betenden; und wenn Glauben und Beten einen Sinn haben, dann den als Funktion eines Systems mit humanitärem Effekt. Darum ist Einheit der Kirche eine Frage organisatorischer Planung. So schleichen sich fremde Inhalte ein, die einzuleuchten scheinen, weil sie Fortgang und Fortschritt versprechen. Ernst Wolf hat - als Zeitgenosse! - darauf aufmerksam gemacht, dass der Motor deutschchristlicher Religiosität ein volksmissionarischer Impuls war: das Christentum für Deutschland zu retten. Dem sollten der Umbau der Theologie und die Umgestaltung der Liturgie dienen, darum nützte nur noch die Bibel in »germanischer« Textauswahl, dem diente die neue Dienstkleidung für Pfarrer, die fatal an die SS-Uniform erinnerte. Denn - so argumentierte deutschchristliche Logik - »das Volk will es so, die Laien verstehen nicht mehr, was Konfession heißt« usw.

Vielleicht leben wir ja selbst mit einem Schreckbild von Konfessionskirche, das sofort Disziplinierung assoziieren lässt. Vielleicht haben wir nicht probiert, die Bekenntnistexte als erfahrungsgesättigte Antworten auf die Lektüre der Bibel zu lesen. Sie sind nicht neutralkühler Überlegung entsprungen, sondern unter Bedrohung durch Anfragen, bei denen es um Leben oder Tod ging. Es kann sein, dass wir auch auf Zeiten zugehen, in denen nicht wichtig ist, was wir zu dieser oder jener These meinen, sondern in denen wir durch andere Religionen gefragt werden: »Was glaubt ihr eigentlich - ohne Wenn und Aber!? Wozu getraut ihr euch zu stehen?«

Ich möchte zum Schluss noch einmal die Themenformulierung anfragen »Die besondere Verantwortung der thüringischen Landeskirche für das lutherische Bekenntnis«. Es kann ja sein, dass die thüringische Landeskirche gar keine besondere Verantwortung für das lutherische Bekenntnis hat, sondern dass die Sache so steht: Wenn sie lutherische Kirche ist, dann hat sie Verantwortung für ihr Bekenntnis ebenso wie alle anderen Kirchen Augsburgischen Bekenntnisses auch - oder sie muss sich umorientieren.